

**Schriftenreihe zur  
Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung**

---

Herausgegeben von Prof. Dr. Manfred Rehbinder  
und Prof. Dr. Andreas Voßkuhle

**Band 98**

**Zur Herstellung  
von Legitimität in der  
arbeitsgerichtlichen  
Entscheidungspraxis**

**– von Ideologie zum Rechtsmythos?**

**Von**

**Alexander Pionteck**



**Duncker & Humblot · Berlin**

ALEXANDER PIONTECK

Zur Herstellung von Legitimität  
in der arbeitsgerichtlichen Entscheidungspraxis

Schriftenreihe zur  
Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung

Begründet von Prof. Dr. Dr. h. c. Ernst E. Hirsch  
Herausgegeben von Prof. Dr. Manfred Rehbinder und Prof. Dr. Andreas Voßkuhle

Band 98

# Zur Herstellung von Legitimität in der arbeitsgerichtlichen Entscheidungspraxis

– von Ideologie zum Rechtsmythos?

Von

Alexander Pionteck



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2022 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: 3w+p GmbH, Rimpf  
Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach  
Printed in Germany

ISSN 0720-7514  
ISBN 978-3-428-18632-7 (Print)  
ISBN 978-3-428-58632-5 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

*Meinen Großeltern*



## Vorwort

Das in dieser Arbeit zum Ausdruck gebrachte Forschungsinteresse hängt untrennbar mit meiner (akademischen) Biographie zusammen. Die behandelten Fragen und geäußerten Gedanken haben sich im Laufe meines Studiums der Rechtswissenschaft und der Soziologie entwickelt. Während meiner akademischen Ausbildung hat mich zunächst das folgende Zitat für Rechtssoziologie sensibilisiert, über das ich damals allerdings eher zufällig „gestolpert“ war: „Wer nur in den Gesetzen das Arbeitsrecht sucht, wird es niemals finden. Die Gesetze spiegeln nur die allgemeinsten Tatbestände des Arbeitswesens wider, die Fülle seiner wirklichen Gestaltungen lässt sich daraus nicht erkennen.“ (*Sinzheimer*, Jüdische Klassiker der deutschen Rechtswissenschaft, Frankfurt a.M. 1953 [1938]). Der pointierte Eindruck den dieses Zitat bei mir zunächst hinterließ, musste schnell verblassen. Ich schritt voran mit einer Lektüre der Klassiker der Kritischen Theorie Frankfurter Schule, insbesondere Adornos Dialektik der Aufklärung und Marcuses Eindimensionaler Mensch. Das Sinzheimer-Zitat akzentuiert nur das, was man traditionelle Rechtssoziologie nennen kann. Das Recht als Untersuchungsgegenstand wird in dieser Disziplin nicht hinterfragt, sondern lediglich einer Tatsachenforschung zugeführt. Es ist diese Form der traditionellen Rechtssoziologie, die überwiegend an den juristischen Fakultäten unterrichtet wird. Mir wurde also schnell klar: Die Rechtssoziologie hat zwei Gesichter. Ich fing an, mich für das zweite zu interessieren. Die soziologisch interpretierte, kritische Rechtssoziologie, der ich mich in der Folgezeit verstärkt zuwandte, rückt viel stärker das Recht als Herrschaftsinstrument im Spannungsfeld von Macht und Interessen in den Vordergrund. Hiervon handelt auch diese Arbeit. Konkret geht es darum, die ureigenen Marotten der juristischen Arbeits- und Urteilsweise transparent zu machen und in einen soziologietheoretischen sowie ideologiekritischen Zusammenhang einzuordnen. Möge diese Arbeit einen Beitrag zur Herausbildung einer Kritischen Theorie des Rechts leisten.

Die Arbeit wurde vom Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen im Sommersemester 2022 als Master-Thesis angenommen. Rechtsprechungs- und Schrifttumsnachweise konnten bis einschließlich April 2022 berücksichtigt werden. Dank gebührt all jenen, die mich auf so vielfältige Weise unterstützt haben: Zunächst gilt mein besonderer Dank meinem Betreuer, Herrn Privatdozent Dr. Jürgen Schraton, der mir zu jedem Zeitpunkt der Bearbeitung mit Rat zur Seite gestanden hat, ohne mir dabei den nötigen Freiraum zur eigenen wissenschaftlichen Entfaltung zu nehmen. Vor allem bei der Entstehung und dem Zuschnitt dieses Themas hat er mir wertvolle Ratschläge erteilt. Herrn Professor Dr. Andreas Langenohl danke ich für die Zweitbegutachtung. Nicht zuletzt danke ich Herrn Professor Dr. Dr. h.c. Manfred Rehbinder und Herrn Professor Dr. Dr. h.c.

mult. Andreas Voßkuhle für die Aufnahme dieser Arbeit in die renommierte Schriftenreihe zur Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung (RR) des Dunker & Humblot Verlags.

Frau Miriam Walter bin ich in großer Dankbarkeit für eine langjährige Freundschaft, ihre wertvolle Korrekturarbeit sowie gewissenhafte Durchsicht des Manuskripts verbunden. Aber auch darüber hinaus hat sie die Mühsal des Korrekturlesens schon so häufig auf sich genommen, wofür ich ihr hiermit besonders danken möchte.

Zuletzt bin ich meiner ganzen Familie zum Dank verpflichtet. Keinen geraden Berufsweg vor Augen zu haben und stattdessen Zeit in ein Zweitstudium der Soziologie zu investieren, bedarf viel Akzeptanz und Unterstützung im familiären Umfeld. Meine Familie hat mir diese Unterstützung gegeben. Ihr gebührt daher der größte Dank. Hervorzuheben sind dabei zunächst meine Eltern, Fritz und Simone, die mit viel Verständnis und Zuspruch zum Gelingen dieser Arbeit entscheidend beigetragen haben. Daneben danke ich meinen Großeltern, Elke und Hans-Jürgen Weber, ohne die das Entstehen dieser Arbeit nur schwer vorstellbar gewesen wäre. Sie haben mich auf meinem bisherigen Weg in jeder Lebenslage unermüdlich unterstützt und gefördert. Diese Arbeit ist ihnen von ganzem Herzen gewidmet.

Gießen, im April 2022

*Alexander Pionteck*

# Inhaltsverzeichnis

<b>A. Hinführung: Recht als wertungsoffene Materie</b> .....	13
<b>B. Analyse arbeitsgerichtlicher Judikate als rechtssoziologischer Untersuchungsgegenstand</b> .....	17
I. Forschungsanliegen und -fragen: reflexives Selbstbewusstsein judikativer Entscheidungspraxis .....	17
II. Gang der Untersuchung .....	19
<b>C. Theoretischer Begriffsrahmen: Legitimität, Ideologie und Rechtsmythos</b> .....	21
I. Legitimität: Werbung um gesellschaftliche Akzeptanz .....	21
II. Ideologie als Zusammenspiel von sozialem Imaginären und konkreter Imagination .....	25
III. Mythologien im Recht: Einführung des Begriffs vom Rechtsmythos .....	32
IV. Begriffstheoretische Zusammenhänge .....	34
<b>D. Antiformale Tendenzen im Bürgerlichen Recht</b> .....	35
I. Generalklauseln und unbestimmte Rechtsbegriffe .....	35
II. Normative Vertragsauslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont .....	38
III. Weitere gerichtliche Spielräume .....	39
IV. Bedeutung antiformaler Rechtstendenzen für Legitimitätsherstellung und Ideologiebildung .....	41
<b>E. BAG-Judikate als Analysematerial: wichtiger Kündigungsgrund und Vertragsauslegung</b> .....	43
I. „Rechtfertigung“ der Auswahl des Analysematerials .....	44
II. Methodisches Vorgehen .....	45
III. Darstellung und juristische Kritik der arbeitsgerichtlichen Entscheidungen .....	50
1. „Emmely“-Entscheidung: Kündigung bei „Bagatelldelikten“ .....	50
a) Entscheidungsgründe .....	51
b) Juristisch-hermeneutische Kritik .....	52

2. Kündigung bei „Verdacht“ des privaten Tankkartenmissbrauchs . . . . .	54
a) Entscheidungsgründe . . . . .	55
b) Juristisch-hermeneutische Kritik . . . . .	56
3. Arbeitsvertragsauslegung und „Kettenverweisung“ auf Tarifverträge . . . . .	58
a) Entscheidungsgründe . . . . .	59
b) Juristisch-hermeneutische Kritik . . . . .	60
4. Arbeitsvertragsauslegung und konkludente Betriebsvereinbarungsoffenheit . . . . .	62
a) Entscheidungsgründe . . . . .	63
b) Juristisch-hermeneutische Kritik . . . . .	64
<b>F. Elemente zur Herstellung von Legitimität . . . . .</b>	<b>67</b>
I. Aufbau und Sprache der Entscheidungstexte: Autorität und Objektivierungsbe- streben . . . . .	67
II. „Verwissenschaftlichung“ und „Objektivierung“ durch Zitation . . . . .	70
III. Auseinandersetzung mit „anderer Ansicht“ . . . . .	73
IV. Bestätigung und Fortführung einer „ständigen Rechtsprechung“ . . . . .	75
V. Rückgriff auf „herrschende Meinung“ . . . . .	76
VI. Perpetuierung verzerrter Arbeitswirklichkeit via Generalklauseln und Typusbe- griffe . . . . .	79
VII. Gesamtschau: Mosaikstücke einer Rechtsfassade zur Scheinrationalisierung . . . . .	81
<b>G. Mögliche ideologische Hintergründe . . . . .</b>	<b>83</b>
I. Ausgangslage: Verschleierung einer rechtspolitischen Wertüberzeugung . . . . .	84
II. Wirkungsweise: „Flexibilisierung“ und „Ordnung“ der Arbeitsbedingungen . . . . .	85
III. Überakzentuierung von Eigentum und Vermögen . . . . .	88
IV. Erstarkung zu Rechtsmythen . . . . .	89
<b>H. Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse in Thesen . . . . .</b>	<b>91</b>
<b>Literaturverzeichnis . . . . .</b>	<b>94</b>
<b>Sachwortverzeichnis . . . . .</b>	<b>99</b>

## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
ArbG	Arbeitsgericht
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AuR	Arbeit und Recht (Zeitschrift)
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Sammlung der Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
Bd.	Band
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
Beil.	Beilage
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
EMRK	Europäische Erklärung der Menschenrechte
etc.	et cetera
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Hrsg.	Herausgeber
i. S. d.	im Sinne des (der)
i. V. m.	in Verbindung mit
JZ	Juristenzeitung
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
LAG	Landesarbeitsgericht
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n. F.	neue Fassung

NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungsreport
Nr.	Nummer
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZA-RR	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht – Rechtsprechungsreport
NZS	Neue Zeitschrift für Sozialrecht
RAG	Reichsarbeitsgericht
RdA	Recht der Arbeit (Zeitschrift)
Rn.	Randnummer
S.	Seite
s. o.	siehe oben
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschland
SR	Soziales Recht (Zeitschrift)
s. u.	siehe unten
TVG	Tarifvertragsgesetz
u. a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozessordnung

## A. Hinführung: Recht als wertungsoffene Materie

„Zwei Juristen, drei Meinungen.“ Diese allgemein bekannte Redewendung ist genauso alt wie die Juristerei selbst. Sie konfrontiert jeden Studenten der Rechtswissenschaft unweigerlich im Rahmen seiner juristischen Ausbildung. Und sie hat auch einen wahren Kern: Die Jurisprudenz hat seit jeher die Auslegung und Anwendung von Gesetzen zum Gegenstand. Gesetze wiederum setzen sich aus einer Vielzahl von Rechtsbegriffen zusammen. Begriffe unterscheiden sich vom bloßen Wort als kleinste Einheit der Syntax aber durch ihren semantischen Gehalt.<sup>1</sup> Den Begriffen werden Bedeutungsgehalte zugeschrieben. Das Wort ist gewissermaßen ein Minus zum Begriff. Begriffe sind „aufgeladen“ von einer bereits verhandelten Diskursgeschichte, die regelmäßig im Verborgenen liegt. Dem Begriff ist stets ein herrschendes Bedeutungsverständnis immanent, das seine Verwendungsweise dominiert. Konfrontiert man sein Gegenüber etwa mit dem in § 138 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vorzufindenden Begriff der „guten Sitten“, wonach die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts begründet werden kann, ruft dies unmittelbar gewisse Bedeutungsmuster im Denkprozess hervor: etwa die Nichtigkeit des Prostitutionsdienstleistungsvertrags?<sup>2</sup> Menschen greifen auf gewisse Denk- und Beurteilungsschemata zurück, wenn sie nach der Sittlichkeit eines Vertragsschlusses gefragt werden. Für das Verständnis der in den Gesetzen enthaltenen Rechtsbegriffe ist aber die Sichtweise der staatlich berufenen Richter – letztverbindlich die der Bundesrichter – maßgeblich. Ihnen ist systemisch die Deutungshoheit über die Rechtsbegriffe vorbehalten. Was bleibt ist allein die in Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) verankerte formale Bindung der Rechtsprechung an „Recht und Gesetz“.

Als Begriffsdisziplin hat die Jurisprudenz demzufolge eine wertungsoffene Materie zum Gegenstand. Dies macht sie in besonderer Weise legitimitätsbedürftig. Die Auslegung von Gesetzen ist ein hermeneutischer Prozess des Sinnverstehens, der nicht per se einheitlich erfolgt.<sup>3</sup> Der Begriff „Hermeneutik“ geht auf das antike Griechenland zurück. Hermes war nicht nur Gott der Händler und Diebe, sondern vor allem auch Bote und Dolmetscher der Götter.<sup>4</sup> Seine Aufgabe wurde darin erblickt, die Botschaften der Götter zu übermitteln und verständlich zu machen. Die allgemeine Hermeneutik wird heute als „Kunstlehre des Verstehens schriftlich fixierter

---

<sup>1</sup> Vgl. Vater, Sprachreport 16 (2000), S. 147, 148.

<sup>2</sup> Siehe zur Diskussion BGH, 08.011.2007 – III ZR 102/07, NJW 2008, S. 140, 141 f.

<sup>3</sup> Von einer „ontologischen Wendung“ der Hermeneutik aber sprechend: Gadamer, Wahrheit und Methode, S. 385 ff.

<sup>4</sup> Vgl. Röhl/Röhl, Allgemeine Rechtslehre, S. 116.

Lebensäußerungen“<sup>5</sup> verstanden. Um den hermeneutischen Prozess des Sinnverstehens von Gesetzestexten beherrschbar und nachvollziehbar zu gestalten, hat sich die Jurisprudenz „verwissenschaftlichte“ (Auslegungs-)Kriterien geschaffen. Sie finden ihren Ausdruck in den erstmals von Savigny<sup>6</sup> – als „geschlossenes“ System – konzipierten „*canones*“, wonach Gesetze ihrem Wortlaut nach, historisch, systematisch oder aber teleologisch auszulegen sind.<sup>7</sup> Die Zugrundelegung einer einheitlichen Methode innerhalb der Jurisprudenz soll insbesondere Rechtskontinuität und -sicherheit herstellen, damit für die Normunterworfenen jedenfalls ein Mindestmaß an Verlässlichkeit und Akzeptanz gewährleistet ist. Gleichwohl unterstellt die juristisch-hermeneutische Methode eine im Gesetz verborgene „Wahrheit“ von Recht, die es für den Juristen „zu finden gilt“, die es in dieser Form aber gar nicht geben kann. Nahezu „textversessen“ und mit einem regelrechten Aberglauben an Dogmatik machen sich Juristen ans Werk, um den Sinngehalt eines Gesetzes zu erschließen. Es gibt aber nicht das „eine“, objektiv ermittelbare Auslegungsergebnis eines Gesetzes. Vielmehr lässt der Norminterpret bei der Konkretisierung von Gesetzen und der Definition von Rechtsbegriffen – sei es bewusst oder unbewusst – unweigerlich seine persönliche Perspektive, Einstellungen, intrinsische Motive und Wertüberzeugungen miteinfließen. Die von Hans Kelsen propagierte rechtspositivistische Begriffsjurisprudenz und „reine Rechtslehre“<sup>8</sup> ist fiktiv, weil der Norminterpret seine eigene Subjektivität nie vollends ausblenden kann. Eine objektive Perspektivlosigkeit des Norminterpretieren ist ebenso wenig vorstellbar, wie die Betrachtung eines Rechtsautomaten, in den man oben den Tatbestand einwirft und unten das Urteil ausgegeben wird.<sup>9</sup> Und doch beeindruckt angesichts dieser potentiellen Wertungsoffenheit des Rechts seine Beständigkeit und die Kontinuität der zentralen privatrechtlichen Institute, deren Ursprung im über zweitausend Jahre alten römischen Recht zu finden ist: Rechtssubjekt, Vertrag, Eigentum, Familie und Delikt. Das gesamte Privatrecht lässt sich mithilfe dieser vier Rechtsinstitute rekonstruieren.<sup>10</sup> Karl Renner hat das Phänomen der formal-juristischen Beständigkeit dieser Rechtsinstitute untersucht und überzeugend auf einen sozialen Funktionenwandel

<sup>5</sup> *Dilthey*, Die Entstehung der Hermeneutik, in: Reiß (Hrsg.), Materialien zur Ideologieggeschichte der deutschen Literaturwissenschaft I, S. 55, 61.

<sup>6</sup> Vgl. *Savigny*, System des heutigen Römischen Rechts, Bd. 1, § 33, A: Auslegung der Gesetze, S. 213 f.

<sup>7</sup> Siehe grundlegend und didaktisch *Puppe*, Kleine Schule des juristischen Denkens, S. 121 ff. und speziell für die Auslegung von Gesetzen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts *Trübenbach/Pionteck*, JA 2020, S. 327, 328 f.

<sup>8</sup> *Kelsen*, Reine Rechtslehre, insbesondere S. 31 ff.

<sup>9</sup> Siehe für dieses Bild: *Weber*, Wirtschaft und Gesellschaft, Siebtes Kapitel („Rechtssoziologie“), § 8, S. 644, 649, der hierin eigentlich ein Rechtsideal erblickt und die zunehmenden antirechtspositivistische Tendenzen bedauert: „Die Situation des an die bloße Interpretation von Paragraphen und Kontrakten gebundenen Rechtsautomaten, in welchen man oben den Tatbestand nebst den Kosten einwirft, auf daß er unten das Urteil nebst den Gründen ausspeie, erscheint den modernen Rechtspraktikern subaltern und wird gerade mit Universalisierung des kodifizierten formalen Gesetzesrechts immer peinlicher empfunden.“

<sup>10</sup> Vgl. *Wesel*, Aufklärungen über Recht, S. 78 f.

zurückgeführt, dem die Rechtsinstitute in einem fortwährenden Wandel der Zeit unterliegen.<sup>11</sup>

Die Wertungsoffenheit des Rechts macht es potentiell auch zu einer „legitimitätsbedürftigen“ und „ideologieanfälligen“ Materie. Max Weber hat dies für das am 1. Januar 1900 in Kraft getretene Bürgerliche Gesetzbuch<sup>12</sup> bereits früh erkannt. Auf dem Deutschen Soziologentag 1910 führte er hierzu aus:

„... so könnte jeder einzelne Paragraph des Bürgerlichen Gesetzbuches völlig unverändert, wie wir uns auszudrücken pflegen, ‚in Geltung‘ bleiben, nichts daran geändert seien, es können dieselben Zwangsmittel zu seiner Durchführung nach wie vor zur Verfügung gehalten werden, und dennoch könnte die Wirtschaftsordnung sich dergestalt verändert haben, daß kein Mensch behaupten würde, sie sei noch dieselbe wie früher. Meine Herren, es wäre sogar nicht ausgeschlossen, daß bei vollem Bestehenbleiben des Bürgerlichen Gesetzbuches eine sozialistische Wirtschaftsordnung entstehen könnte. Daran besteht nicht der geringste Zweifel, denn das Bürgerliche Gesetzbuch hindert in keiner Weise, daß via facti, sei es der Staat, sei es irgend eine andere Gemeinschaft kauft, was sie will, die Produktionsmittel sich im Wege des durch das Bürgerliche Gesetzbuch selbst privatrechtlich geordneten Kaufs zueignet. Die Frage ist natürlich: ob sie es faktisch kann oder will.“<sup>13</sup>

Der historische Beleg folgte im Deutschland des Nationalsozialismus. Das Bürgerliche Gesetzbuch blieb unverändert in Kraft. So regelt § 626 Abs. 1 BGB ununterbrochen seit Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches bis heute die außerordentliche Kündigung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen:

„Das Dienstverhältnis kann von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann.“

Hierbei handelt es sich rechtstechnisch um eine Generalklausel, weil die Voraussetzung des „wichtigen Grundes“ im Mittelpunkt steht, die einen unbestimmten Rechtsbegriff darstellt.<sup>14</sup> Das Reichsarbeitsgericht (RAG) hat im Nationalsozialismus auf dieser Grundlage die Kündigung von Arbeitsverhältnissen befürwortet, wenn der Arbeitnehmer Mitglied der kommunistischen (KPD) oder der sozialdemokratischen Partei (SPD) war oder für diese zumindest in irgendeiner Weise politisch tätig wurde<sup>15</sup> – ein unnachahmliches Beispiel für die Wertungsoffenheit des

---

<sup>11</sup> Renner, Die Rechtsinstitute des Privatrechts und ihre sozialen Funktionen, S. 53 ff., 70.

<sup>12</sup> RGBl. 1896, S. 195.

<sup>13</sup> Weber, Diskussionsbeitrag zum Ersten Deutschen Soziologentag 1910, in: Verhandlungen des Ersten Deutschen Soziologentags vom 19. bis 22. Oktober 1910 in Frankfurt am Main, S. 265, 269.

<sup>14</sup> Exemplarisch zur Figur des unbestimmten Rechtsbegriffs *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, S. 240 ff.

<sup>15</sup> RAG, 22.09.1934 – 113/34, ARS 22, S. 154, 155 f.; RAG, 07.11.1934 – 165/34, ARS 22, S. 149, 153; RAG, 04.07.1934 – 44/34, ARS 21, S. 188, 190; RAG, 18.05.1935 – 23/35, ARS